

Aktenzeichen: 7 ABR 9/95

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 22. November 1995

- 7 ABR 9/95 -

I. Arbeitsgericht
Herford

Beschluß vom 25. August 1993

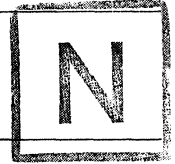
- 2 BV 24/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Beschluß vom 22. Juni 1994

- 3 TaBV 152/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Konzernbetriebsrat im qualifiziert faktischen Konzern

Gesetz:

BetrVG § 54; AktG § 16 Abs. 4, § 17, § 18 Abs. 1

Leitsatz:

Auch bei einer natürlichen Person als Konzernspitze kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AktG ein Konzernbetriebsrat gebildet werden, wenn sie sich auch in anderen Gesellschaften unternehmerisch betätigt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 9/95

3 TaBV 152/93 Hamm

Verkündet am
22. November 1995

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

unter Beteiligung

Im Namen des Volkes!

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

pp.

(Seite 2 bis 6 pp.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 22. November 1995 durch den Richter Prof. Dr. Steckhan als Vorsitzenden, die Richterin Schmidt und den Richter Dr. Fischermeier sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Koch und die ehrenamtliche Richterin Meyer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Konzernbetriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Juni 1994 - 3 TaBV 152/93 - aufgehoben, soweit die Beschwerde des Konzernbetriebsrats gegen die Abweisung des Antrags zu 3) durch den Beschluß des Arbeitsgerichts Herford vom 25. August 1993 - 2 BV 24/93 - zurückgewiesen worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Sache wird insoweit zur anderweitigen Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Errichtung eines Konzernbetriebsrats.

Zu der sogenannten "S -Gruppe" gehören eine Vielzahl selbständiger Einzelunternehmen, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder der einer GmbH geführt werden. Nach dem Vorbringen des antragstellenden Konzernbetriebsrats sind dort 4.000 Arbeitnehmer beschäftigt; den verfahrensbeteiligten Unternehmen sollen 3.449 Arbeitnehmer angehören. Deren Betriebsräte und der bei der Beteiligten zu 16) errichtete Gesamtbetriebsrat haben am 6. Januar 1992 einen Konzernbetriebsrat gebildet.

Der Beteiligte zu 15) führt die Berufsbezeichnung Kaufmann. Er ist mit einem Anteil von 123.000,-- DM Mehrheitsgesellschafter der S -Möbel Holding GmbH. Den weiteren Geschäftsanteil hält seine Ehefrau mit 30.800,-- DM. Diese Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligten zu 17). Kommanditisten sind mit einer Einlage von 9,75 Millionen DM bzw. 5,25 Millionen DM der Beteiligte zu 15) und seine Ehefrau. Die S -Möbel Holding GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der S -Möbel Werke Verwaltungs-GmbH, die wiederum alleinige



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Gesellschafterin der S -Möbel Verwaltungs-GmbH ist. Jene Verwaltungs-GmbH ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligten zu 16), deren Kommanditanteile in Höhe von 8 Millionen DM die Beteiligte zu 17) hält.

Die genannten Gesellschaften sowie die Beteiligten zu 16) und zu 17) sind außerdem unmittelbare oder mittelbare Allein- oder Mehrheitsgesellschafter der jeweiligen Komplementärgesellschaften der Beteiligten zu 21), 24), 26), 29) und 30) bzw. Alleingesellschafter der C Möbelvertriebs- und Verwaltungs GmbH, die ihrerseits Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH der Beteiligten zu 27) ist. Zugleich sind diese Unternehmen alleinige oder mehrheitliche Kommanditisten der Beteiligten zu 24), 26), 29) und 30).

Der Beteiligte zu 15) ist außerdem mittelbarer Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH der Beteiligten zu 28), deren Kommanditanteile er mit 160.000,-- DM ebenfalls mehrheitlich hält. Zudem ist er Mehrheitskommanditist der Beteiligten zu 23) mit einem Anteil von 2,4 Millionen DM; den weiteren Anteil hält seine Ehefrau mit 150.000,-- DM. Zugleich ist er mittelbarer Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH der Beteiligten zu 23). An der Beteiligten zu 18) hält der Beteiligte zu 15) mit 3,6 Millionen DM ebenfalls den mehrheitlichen Kommanditanteil. Persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligten zu 18) ist die U -Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, deren Alleingesellschafterin nach den vorgelegten Handelsregisterauszügen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beteiligte zu 18) selbst ist. Die U -Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH ist darüber hinaus mittelbare Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin der Beteiligten zu 19), 20), 22) und 25). Die Kommanditanteile der Beteiligten zu 19), 22) und 25) hält allein oder mehrheitlich die Beteiligte zu 18). Alleiniger Kommanditist der Beteiligten zu 20) ist die Beteiligte zu 25).

Der antragstellende Konzernbetriebsrat hat die Auffassung vertreten, die verfahrensbeteiligten Unternehmen gehörten einem qualifiziert faktischen Konzern unter der Führung des Beteiligten zu 15) an. Dieser sei als natürliche Person beherrschendes Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes. Er halte an allen beteiligten Unternehmen mittelbar oder unmittelbar die jeweilige Kapitalmehrheit. Seine herrschende Stellung sei auch durch satzungsmäßige Sonderrechte abgesichert. Der Beteiligte zu 15) leite die von ihm abhängigen Gesellschaften durch eigene Anweisung an einen von ihm beauftragten Generalbevollmächtigten bzw. mittels eines Verwaltungsrats, dem die Geschäftsführer aller verfahrensbeteiligten Unternehmen angehörten.

Der antragstellende Konzernbetriebsrat hat vor dem Landesarbeitsgericht beantragt,

1. den Beteiligten zu 15) zu verpflichten, mit dem Antragsteller im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 58 BetrVG zusammenzuarbeiten und als Verhandlungspartner zur Verfügung zu stehen,
2. den Beteiligten zu 15) zu verpflichten, an den Antragsteller Auslagen in Höhe von 12.248,00 DM zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Errichtung eines Konzernbetriebsrates für den S -Konzern



(genannt auch S -Möbel-Gruppe des Einzelunternehmers R) am 06.01.1992 zulässig war,

4. festzustellen, daß die Teilnahme von einem oder zwei Mitgliedern der Beteiligten zu 2) bis 14)

a) an der konstituierenden Sitzung des Konzernbetriebsrates vom 06.01.1992

b) an den nachfolgenden drei Konzernbetriebsratssitzungen am 04.05.1992, 12.10.1992 und 08.02.1993

zur Durchführung von Aufgaben nach dem BetrVG erforderlich war.

Der Beteiligte zu 15) hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, er könne keinen Konzern bilden, weil er nicht unternehmerisch tätig sei. Seine unternehmerische Aktivität beschränke sich auf eine kapitalmäßige Beteiligung - zumeist als Kommanditist - an verschiedenen Gesellschaften. Deren Geschäftsführung sei den jeweiligen Geschäftsführern überlassen. Er übe keine Leitungsmacht aus.

Die Beteiligten zu 2) bis 13) haben sich dem Antrag des Beteiligten zu 1) angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Konzernbetriebsrats und des Beteiligten zu 2) zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgten der Konzernbetriebsrat und der Beteiligte zu 2) nur noch das Antragsziel zu 3), nachdem sie in



dermündlichen Anhörung vor dem Senat die Rechtsbeschwerde im übrigen zurückgenommen haben. Der Beteiligte zu 15) hat die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Rechtmäßigkeit der Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei dem Beteiligten zu 15) nicht verneint werden. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat anhand des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts nicht möglich. Der Rechtsstreit ist daher zur anderweitigen Anhörung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuweisen.

I. Nach der Rücknahme der Rechtsbeschwerde hinsichtlich der Anträge zu 1, 2 und 4 war im Rechtsbeschwerdeverfahren nur noch über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit einer Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei dem Beteiligten zu 15) zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz, für die das Beschlußverfahren die zutreffende Verfahrensart ist (BAG Beschluß vom 21. Oktober 1980, BAGE 34, 230 = AP Nr. 1 zu § 54 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe).

Die Beteiligtenbefugnis sämtlicher Verfahrensbeteiligter ist nicht zweifelhaft. Eine Beteiligung des Gesamtbetriebsrats und der jeweiligen Betriebsräte rechtfertigt sich aus ihrer Befugnis, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BetrVG einen Konzernbetriebsrat zu bilden. Der Beteiligte zu 15) ist schon deswegen beteiligtenbefugt, weil er sich keinem Konzernbetriebsrat als betriebsverfassungsrechtlicher Gesprächspart-



ner zur Verfügung stellen muß, für dessen Errichtung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zu Recht sind auch die jeweiligen Einzelunternehmen am Verfahren beteiligt worden. Denn durch die Bildung eines Konzernbetriebsrats kann es zu Kompetenzverschiebungen bei der betrieblichen Mitbestimmung kommen, die von ihnen beachtet werden müssen (BAG Beschluß vom 21. Oktober 1980, aaO, zu II 2 der Gründe).

II. Die Rechtsbeschwerde des Konzernbetriebsrats ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen verkannt, unter denen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 AktG sowie nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG das Vorliegen eines Konzerns zwischen dem Beteiligten zu 15) und den Beteiligten zu 16), 17), 21), 23), 24), 26) bis 30) zu vermuten ist. Ob diesem Konzern auch die Beteiligten zu 18) bis 20), 22) und 25) angehören, bedarf weiterer Feststellungen des Beschwerdegerichts. Erst danach kann abschließend entschieden werden, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Konzernbetriebsrats bei dem Beteiligten zu 15) vorliegen.

1. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BetrVG kann für einen Konzern (§ 18 Abs. 1 AktG) durch Beschlüsse der einzelnen Betriebsräte bzw. Gesamtbetriebsräte ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Aufgrund der Verweisung auf § 18 Abs. 1 AktG kann ein Konzernbetriebsrat nur in einem sogenannten Unterordnungskonzern gebildet werden (Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither, BetrVG, 17. Aufl., § 54 Rz 8; Kreutz, GK-BetrVG, 5. Aufl., § 54 Rz 7; Däubler/Kittner/Klebe/Schneider, BetrVG, 4. Aufl., § 54 Rz 13; Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 4. Aufl., § 54 Rz 9). Das Vorliegen eines Unterordnungskonzerns



im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG setzt das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG und die tatsächliche Beherrschung der abhängigen Unternehmen durch die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens voraus.

a) Der Beteiligte zu 15) ist, entsprechend den zur Gerichtsakte gelangten Handelsregisterauszügen und den unwidersprochen gebliebenen Darlegungen des Konzernbetriebsrats zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der verfahrensbeteiligten Unternehmen, herrschendes Unternehmen. Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne kann auch eine natürliche Person sein (BAG Urteil vom 8. März 1994 - 9 AZR 197/92 - AP Nr. 6 zu § 303 AktG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BGH Urteil vom 13. Dezember 1993 - II ZR 89/93 - NJW 1994, 446; BGH Urteil vom 29. März 1993 - II ZR 265/92 - AP Nr. 2 zu § 303 AktG; Emmerich/Sonnenschein, Konzernrecht, 4. Aufl., S. 44; Krieger, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, Aktiengesellschaft, § 68 Rz 11; Koppensteiner, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., § 15 Rz 32, m.w.N.). Das setzt lediglich voraus, daß die natürliche Person ihre unternehmerischen Interessen bei mehreren selbständigen Unternehmen als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter verfolgen kann (BAG Urteil vom 8. März 1994, aa0; BAG Urteil vom 1. August 1995 - 9 AZR 378/94 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; BGH Urteile vom 13. Dezember 1993 und 29. März 1993, jeweils aa0; K. Schmidt, NJW 1994, 447). Denn der konzernrechtliche Unternehmensbegriff will den Gefahren begegnen, die sich für die Gläubiger und Minderheitsgesellschafter abhängiger Gesellschaften durch eine weitere unternehmerische



Betätigung des Mehrheits- oder Alleingesellschafters ergeben können. Diese Gefahrenlage realisiert sich bereits dann, wenn eine natürliche Person kraft ihrer gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflußmöglichkeiten die Geschicke der jeweiligen Gesellschaft nach ihren Vorstellungen bestimmen kann (BGH Urteil vom 13. Dezember 1993, aa0). Eine solche Mehrheitsbeteiligung eröffnet auch die Möglichkeit einer Verlagerung von Entscheidungsstrukturen und begründet damit die Gefahr einer Entleerung betriebsverfassungsrechtlicher Beteiligungsrechte. Dieser Gefahr soll durch die Bildung eines Konzernbetriebsrats entgegengewirkt werden können (Kreutz, aa0, § 54 Rz 22, m.w.N.). Für diese Gefahrensituation ist auch unerheblich, ob der Unternehmer persönlich seine unternehmerischen Vorstellungen als aktiver Geschäftsführer in einem oder mehreren seiner Unternehmen zu verwirklichen sucht oder diese Aufgaben an einen oder mehrere Geschäftsführer delegiert. Denn für die Unternehmereigenschaft im konzernrechtlichen Sinne ist nicht entscheidend, daß die Möglichkeit einer tatsächlichen Einflußnahme durch den Unternehmer selbst genutzt wird (Krieger, aa0, § 68 Rz 8). Daher scheitert das Vorliegen eines Unterordnungskonzerns nicht daran, daß sich der Beteiligte zu 15) eigenen Angaben zufolge jeglicher aktiver Geschäftsführung enthält und diese Aufgabe den jeweiligen Geschäftsführern bzw. einem von ihm eingesetzten Generalbevollmächtigten überläßt.

Der Beteiligte zu 15) ist danach Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne. Mit einem Geschäftsanteil von 80 % ist er Mehrheitsgesellschafter der S -Möbel Holding GmbH & Co. KG. Er ist Alleingesellschafter der Ca Möbelwerk Verwaltungs-GmbH, dem alleinigen Komplementär der Beteiligten zu 28).



Schließlich ist er mit einem Geschäftsanteil von 80 % auch Mehrheitsgesellschafter der D GmbH.

b) Zwischen dem Beteiligten zu 15) und den Beteiligten zu 16), 17), 21), 23), 24), 26) - 30) besteht ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG. Für das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses genügt bereits die Möglichkeit der Beherrschung des abhängigen Unternehmens durch das herrschende Unternehmen (BAG Beschluß vom 16. August 1995 - 7 ABR 57/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; Krieger, aaO, § 68 Rz 37; Emmerich/Sonnenschein, aaO, S. 56 ff; Koppensteiner, aaO, § 17 Rz 15; Würdinger in Großkomm. AktG, 3. Aufl., § 17 Anm. 4). Bei Vorhandensein einer Mehrheitsbeteiligung wird die Abhängigkeit des in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens vermutet (§ 17 Abs. 2 AktG).

Bei den genannten Beteiligten handelt es sich um Personengesellschaften in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Eine Mehrheitsbeteiligung an Personengesellschaften führt allerdings zur Abhängigkeit erst dann, wenn im Gesellschaftsvertrag in wichtigen Fragen der Geschäftspolitik das Einstimmigkeitsprinzip des § 119 Abs. 1 HGB abbedungen ist (Emmerich/Sonnenschein, aaO, S. 65). Bei einer KG ist die Geschäftsführung allein Angelegenheit der persönlich haftenden Gesellschafter; die Kommanditisten sind hiervon ausgeschlossen (§ 164 HGB). Wird die KG in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt, die nur einen einzigen Komplementär hat, genügt jedoch für die Begründung der Abhängig-



- 16 -

keit die mehrheitliche Beteiligung an der Komplementär-GmbH (Koppensteiner, aaO, § 17 Rz 68; BGHZ 89, 162, 166 f.). So liegen die Dinge hier.

Der Beteiligte zu 15) hält 80 % des Kapitals der S - Möbel Holding GmbH, die als alleinige Komplementärin die Beteiligte zu 17) beherrscht, an der der Beteiligte zu 15) auch 80 % der Kommanditanteile hält. Die -Möbel Holding GmbH beherrscht als Alleingesellschafterin die Geschicke der R -Möbel-elemente GmbH, die wiederum einzige Komplementärin der Beteiligten zu 21) ist. Deren alleinige Kommanditistin ist mit einer Einlage von 2 Millionen DM die Beteiligte zu 17).

Die vom Beteiligten zu 15) als Mehrheitsgesellschafter beherrschte S -Möbel Holding GmbH ist Alleingesellschafterin der S -Möbel Werke Verwaltungs-GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der S -Möbel Verwaltungs GmbH ist. Über die genannten Gesellschaften, deren Beteiligungen sich der Beteiligte zu 15) nach § 16 Abs. 4 AktG zurechnen lassen muß, ist er in der Lage, die Geschicke der jeweiligen Komplementär-GmbHs und damit die der Beteiligten zu 16), 21), 24), 26), 27), 29) und 30) zu bestimmen.

Eine durch Mehrheitsbesitz vermittelte beherrschende Stellung ist auch gegenüber den Beteiligten zu 23) und 28) gegeben. Der Beteiligte zu 15) ist mit einem Geschäftsanteil von 80 % des Stammkapitals Mehrheitsgesellschafter der alleinigen Komplementär-GmbH der Beteiligten zu 28), deren Kommanditanteile er zu



80 % hält. Mit seiner Mehrheitsbeteiligung an der D GmbH kann er über die Komplementär-GmbH der D Zentralverwaltung GmbH & Co. KG bestimmen, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der Internationales Möbelhandelskontor der W Unternehmensgruppe GmbH ist. Diese ist die Alleinkomplementärin der Beteiligten zu 23).

c) Dem Vorbringen des Beteiligten zu 15) sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die den Schluß auf eine Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG zuließen. Das Vorliegen satzungsmäßiger Sonderrechte, die ihn in seinen Beherrschungsmöglichkeiten einschränken würden, wurde in Abrede gestellt. Sie sind auch nicht naheliegend. Soweit der Beteiligte zu 15) nicht ohnehin Alleingesellschafter ist, hält seine Ehefrau die übrigen Anteile am Stammkapital der jeweiligen GmbH mit 20 %. Ebenso wird bei den Kommanditanteilen verfahren. Soweit der Beteiligte zu 15) 80 % der Kommanditanteile hält, gehören die übrigen Kommanditanteile von 20 % seiner Ehefrau.

d) Das Konzernverhältnis setzt neben der Abhängigkeit die tatsächliche Einflußnahme des herrschenden Unternehmens auf wesentliche Teile der Unternehmenspolitik der abhängigen Unternehmen voraus (Krieger, aaO, § 68 Rz 67 ff., m.w.N.). Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts brauchte der antragstellende Konzernbetriebsrat nicht den Nachweis einer beherrschenden Einflußnahme im Sinne einer einheitlichen Leitung durch den Beteiligten zu 15) zu führen. Sie ergibt sich bereits aus der Konzernvermutung des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG. Für eine Widerlegung der Kon-



zernvermutung, für die der rechtlich schwierig zu erbringende Nachweis zu fordern ist, daß trotz eines beherrschenden Einflusses keine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung besteht, lassen sich dem Vorbringen des Beteiligten zu 15) keine Anhaltspunkte entnehmen.

2. Ob diesem Konzern auch die Beteiligte zu 18) und die von ihrer Komplementär-GmbH, der U -Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, abhängigen Beteiligten zu 19), 20), 22) und 25) gehören, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Vorbringen der Beteiligten nicht abschließend entscheiden. Deren Konzernzuordnung setzt voraus eine Abhängigkeit des Beteiligten zu 18) von dem Beteiligten zu 15), die den Beteiligten zu 15) in die Lage versetzt, auch die Beteiligten zu 19), 20), 22) und 25) zu beherrschen.

Bei der Beteiligten zu 18) handelt es sich um eine sogenannte "Einheits-GmbH & Co.KG", bei der die KG Alleingesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist. Die Kommanditanteile hält der Beteiligte zu 15) mit 80 %, seine Ehefrau mit 20 %. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Einheits-GmbH & Co.KG wird regelmäßig ein Weisungsrecht des oder der Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag vereinbart (Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl., Anhang § 177 a Rz 8, 27). Das legt auch schon das Verhältnis des Stammkapitals von 50.000,-- DM für die U -Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH gegenüber den hohen Kommanditanteilen des Beteiligten zu 15) im Umfang von 3,6 Millionen DM nahe. Daher wird das Landesarbeitsgericht etwa durch Beiziehung der Handels-



registerakten oder durch die Vernehmung der Geschäftsführer der Beteiligten zu 18) bzw. des Beteiligten zu 15) oder der weiteren Kommanditistin, der Ehefrau des Beteiligten zu 15), aufzuklären haben, ob und in welchem Ausmaß der Gesellschaftsvertrag der Beteiligten zu 18) dem Beteiligten zu 15) einen Einfluß auf die Geschäftsführung der Beteiligten zu 18) und damit auf deren Komplementär-GmbH beläßt. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch zu prüfen haben, ob dem Beteiligten zu 15) die Beteiligung seiner Ehefrau zurechenbar ist.

Stellt es danach fest, daß der Beteiligte zu 15) nach den zuvor genannten Grundsätzen die Geschäftsführung der Beteiligten zu 18) maßgeblich beeinflussen kann, wird das Landesarbeitsgericht davon auszugehen haben, daß auch die Beteiligten zu 19), 20), 22) und 25) über ihre Komplementärgesellschaften von der Komplementär-GmbH der Beteiligten zu 18) abhängig sind und damit durch den Beteiligten zu 15) beherrscht werden. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Beteiligte zu 15) die sich aus der Abhängigkeit ergebende Vermutung nicht widerlegen kann. Gelingt dem Beteiligten zu 15) die Widerlegung der Konzernvermutung nicht, wären auch die Betriebsräte der verfahrensbeteiligten Unternehmen zu 19), 20), 22) und 25) befugt, an der Errichtung des Konzernbetriebsrats mitzuwirken.

3. Im Anschluß daran hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung seiner Feststellungen zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 BetrVG erfüllt sind. Es wird festzustellen haben, ob die von den verfahrensbeteiligten Betriebsräten



und dem Gesamtbetriebsrat repräsentierten Arbeitnehmer das in § 54 Abs. 1 BetrVG festgelegte Quorum erreichen. Dabei ist auf die Zahl der Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen abzustellen (BAG Beschluß vom 11. August 1993, BAGE 74, 69 = AP Nr. 6 zu § 54 BetrVG 1972). In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht auch noch Feststellungen zur Anzahl der in den Konzernunternehmen des Beteiligten zu 15) beschäftigten Arbeitnehmer nachzuholen.

Steckhan

Schmidt

Fischermeier

Koch

Meyer

